

Ergänzende Vertragsbedingungen (Dienstvertrag)

§ 1 Leistungsausführung

- (1) Der Auftragnehmer (AN) ist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen verpflichtet. Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung auszuführen. Der Auftraggeber (AG) hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen.

§ 2 Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, zur Erfüllung der Leistung und zur Erfüllung des durch den Zuschlag zustande kommenden Vertrages Dritte, die nicht bereits im Angebot benannt wurden, mit Teilleistungen zu beauftragen. Für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen bleibt jedoch ausschließlich der AN verantwortlich. Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.
- (2) Der AN organisiert und koordiniert die zur Erfüllung der Leistung notwendigen Teilleistungen Dritter. Die Belange des Urheberrechts sind dabei zu beachten.

§ 3 Ausführungsfristen / Vertragslaufzeit

- (1) Die Ausführungsfristen/ die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, dem Angebot des AN sowie dem Auftragsschreiben des AG.
- (2) Vor Ablauf von 6 Monaten ab Vertragsbeginn ist jede Vertragspartei ohne Angabe eines Grundes (Probezeit) berechtigt, durch Kündigungserklärung spätestens einen Monat vor Ablauf der 6 Monate, das Vertragsverhältnis zu beenden.
- (3) Über diesen Zeitraum (Probezeit) hinaus, ist jede Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, § 626 BGB.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Geht das Kündigungsschreiben spätestens am 3. Werktag des Kündigungsmonats ein, so gilt die Frist als gewahrt.
- (5) Treten bei der Erfüllung der Leistung unvorhergesehene Schwierigkeiten auf, so hat der AN den AG unverzüglich darüber zu informieren. Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des AN durch höhere Gewalt oder andere durch den AN nicht zu vertretene Umstände verursacht worden sind.

§ 4 Haftung der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB)

§ 5 Nutzung

- (1) Der AG hat ohne Zustimmung des AN das ausschließliche, zeitlich, räumlich, quantitative und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht in allen gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse. Dem AG steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Die Vorbehalte des § 37 UrhG sind ausgeschlossen. Bei Veröffentlichungen ist der Urheber der Leistung zu benennen.
- (2) Der AN kann die im Rahmen des durch den Zuschlag zustande kommenden Vertrages erbrachten Leistungen nach Absprache mit dem AG für wissenschaftliche Publikationen nutzen. Weitergehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
- (3) Der AN ist nach Beendigung des durch den Zuschlag zustande kommenden Vertrages berechtigt, eine Ausfertigung der erlangten Unterlagen sowie der erstellten Leistungen zu Archiv- und Dokumentationszwecken zu behalten, sofern nicht bei der Datenübergabe durch eine Datenübernahmevereinbarung etwas anderes geregelt wird. Die restlichen Unterlagen, einschließlich Kopien, hat er unverzüglich an den AG zurückzugeben

§ 6 Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis erlangten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren und die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- (2) Der AN verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

§ 7 Dienstleistungsumfang, Vergütung

- (1) Der AN erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neusten Stand, neusten Regeln und Erkenntnissen.
- (2) Die Vergütung der einzelnen Teilleistungen ergibt sich aus dem Angebot des AN sowie aus dem Auftragsschreiben des AG.

Mit der Vergütung sind sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.
- (3) Nach Rechnungseingang beim AG hat die Zahlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen.
- (4) Dem AN obliegt die Pflicht zur Versteuerung. Der AN wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 1 und 8 der Mitteilungsverordnung (MV) die Höhe der Honorarzahlung aus dem durch den Zuschlag zustande kommenden Vertrag dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird. Nach § 12 MV wird außerdem auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten des AN gegenüber dem Finanzamt hingewiesen.

§ 8 Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des durch den Zuschlag zustande kommenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle dieser Vertragsbedingungen soll eine Regelung gelten, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien, wie sie zum Zeitpunkt des durch den Zuschlag zustande kommenden Vertragsschlusses bestanden, so nahe wie möglich kommt. Maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Ungültigkeit erkannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Regelungslücke. Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9 Dienstort, Gerichtsstand

Der Dienstort für die Leistung aus dem durch den Zuschlag zustande kommenden Vertrag ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des AG. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem durch den Zuschlag zustande kommenden Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz des AG.